

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.

Anzeigen: Die Dreispaltige mm-Jelle 0.15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle Köln, Denloer Wall 9.

Stempfleher Amt West 14 895.

Redaktionschluss: Montage vor Erscheinen.

Die soziale Reaktion marschiert.

Der Reichsverband der deutschen Industrie, die zentrale Spitzenorganisation des gesamten deutschen industriellen Unternehmertums, hat beim Reichswirtschaftsminister Schritte unternommen, worin dieser aufgefordert wird, seinen Einfluß und seine Persönlichkeit dafür einzusetzen, daß Maßnahmen verhindert werden, die neuerdings die deutsche Wirtschaft Experimenten aussetzen, die nur dazu führen können, die Rentabilität der Betriebe dauernd ernstlich zu gefährden, die Lebenshaltung der breiten Masse herabzusetzen und die Arbeitslosigkeit zu vergrößern. — In der letzten Zeit seien wieder Lohnerhöhungen erzwungen worden, die weit über die Verteuerung durch die Mietpreiserhöhung hinausgingen. Das Arbeitszeitnotgesetz erschwere die Mehrarbeit, die für das verarmte Deutschland mit seinen Schuldverpflichtungen notwendig sei. Allgemeine Preiserhöhungen seien jetzt schon unvermeidlich geworden. Sie müßten auf der ganzen Linie in erheblichem Ausmaß vorgenommen werden, wenn die Reichsregierung nicht die Arbeitgeber mehr schützt in der Lohn- und Arbeitszeitfrage.

Um die Lebenshaltung der breiten Massen zu heben, soll jede Lohnerhöhung abgewürgt, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, soll die Arbeitszeit möglichst lang bemessen werden.

Trotz der gewaltigen Lohnersparnisse durch die Rationalisierung will man die Preise weiter erhöhen, statt sie zu senken. Die gleichen Kreise sehen sich gleichzeitig für eine starke Erhöhung der höheren Beamtengehälter und Beseitigung der Kapitalertragssteuer ein. — Wirklich ein „feines“ Programm der „Führer der deutschen Wirtschaft“, um der sozialen Nöte Herr zu werden.

Kollegen denkt daran, daß es obige Kreise sind, die mit allen Mitteln versuchen ihre Ansichten nicht nur in den eigenen Betrieben durchzusetzen, sondern auch in den gemeinnützigen öffentlichen Betrieben. Die Ergebnisse der letzten Lohnverhandlungen, die Entscheidungen der Sachleistungsinstanzen reden eine allzu deutliche Sprache.

Nur der geschlossene Widerstand in der gewerkschaftlichen Organisation vermag diese Pläne zu durchkreuzen.

Angemessene Lebenshaltung.

Der Deutsche Reichstag wird sich demnächst mit einer Neuregelung der Beamtengehälter befassen. Bei dieser Gelegenheit wird ebenso wie auch bei fast jeder Lohnbewegung der Begriff „angemessene Lebenshaltung“ eine große Rolle spielen. Es ist ganz natürlich, wenn die verschiedenen Gesellschafts- und Volksschichten, Berufsgruppen usw. immer wieder ihre Lebenshaltung mit der der anderen vergleichen. Zum Teil in selbstfuchtiger Weise, wobei der Neid eine erhebliche Rolle spielt. Zum Teil aber auch sind diese Vergleiche getragen von dem ehrlichen Willen,

dem Gesamtwohl zu dienen, von dem Bestreben getrieben, aus diesen Vergleichen zu erkennen, wo und inwieweit eine unsoziale, ungerechte Verteilung der Erträgnisse der Wirtschaft stattfindet.

In der heutigen materialistisch eingestellten Zeit können diese Vergleiche zur Notwendigkeit werden, da die große Gefahr besteht, daß ein Teil des Volkes sich einen Anteil an den Erträgnissen der Wirtschaft, der Arbeit, sichert, der ihnen eine übertriebene Lebenshaltung gestattet, aber nur deshalb, weil einem anderen Teile jener Anteil verweigert wird, der notwendig ist, um des Menschen zeitliches und ewiges Ziel zu erreichen und infolgedessen körperlich und geistig verkümmert.

Es ist selbstverständlich sehr schwierig, eine für jeden und für alle Fälle auch nur einigermaßen zutreffende Skala der Angemessenheit der Lebenshaltung aufzustellen. Hat man diese Skala aber wenigstens in groben Strichen, dann sieht man klarer die Grenzen, wo die ungenügende oder die übertriebene Lebenshaltung einsetzt.

Statistiker und Wissenschaftler arbeiten gern mit den Indexzahlen. Nach ihrer Meinung ist der Lebenshaltungsindex der Wertmaßstab dafür, was in Deutschland für eine Normalfamilie, bestehend aus einem Ehepaar mit zwei versorgungsberechtigten Kindern, an Nahrung, Bekleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung und Sonstiges in vier Wochen notwendig ist. Im Monat Mai 1927 stand der Lebenshaltungsindex auf 146,5 Punkte. Nicht nur deutsche Unternehmer, sondern auch manche Nationalökonomien sind nun der Meinung, daß ein nach dem Index berechnetes Einkommen von 146,5 : 4 = 36,63 Mark wöchentlich oder 155,63 monatlich eine „angemessene“ Lebenshaltung gewährleistet.

Aus wirtschaftlichen, sittlichen und sozialen Gründen müssen wir eine Festlegung der Arbeiterschaft auf den Index ablehnen. Der Index gestattet wohl Vergleiche, keineswegs aber Wertmaßstäbe, abgesehen davon, daß er nur wenige Pfennige für kulturelle Ausgaben, Zeitungen, Bücher, Theater usw. vorsieht, nichts jedoch an Rücklagen für unvorhergesehene Krankheitsfälle in der Familie, für das Alter usw. Troßdem, man wird auf der Grundlage der Indexzahlen wohl einen wenigstens einigermaßen zutreffenden allgemeinen Durchschnitt ziehen können, wenn man eine Aufstockung um mindestens 50 Prozent vornimmt. Mit einem sogenannten Budget von monatlich 233,44 Mark für eine vierköpfige Familie kommt man der Wirklichkeit näher. Wir sagen ausdrücklich näher, denn einen für jeden der mehr als 30 Millionen Erwerbstätigen zutreffenden gerechten Maßstab wird man schwerlich finden. Bei der Frage, ob ein solcher Art ermitteltes Einkommen als angemessen anzusehen ist oder nicht, spielen Ausbildung, Verantwortung, Beruf, persönliches Geschick, Charakter usw. eine Rolle. Aber wir wollen solche Imponderabilien ja absichtlich übersehen und nur roh abstecken, was als „angemessene“ Lebenshaltung erscheinen kann.

Dabei erhebt sich gleich die Frage, in welchen Berufen und in wieviel Tarifverträgen der „angemessene“ Lohn von monatlich rund 233 Mark überhaupt garantiert wird. Es wird deren nur wenige geben. Interessant dürfte erscheinen, daß Beamte der Besoldungsgruppe 4 (Oberpostschaffner), verheiratet, mit zwei Kindern von 5 und 12 Jahren, in der Ortsklasse A den als „angemessen“ ermittelten Punkt erst nach acht Dienstjahren überschneiden, wobei sich ihr Einkommen zusammensetzt aus 130,50 Mk. Grundgehalt, 56 Mk. Wohnungsgeldzuschuß, 38 Mk. Kinderzulage und 12 Mk. Frauenzulage, zusammen also 236,50 Mk. monatlich. Um zu sehen, welchen Beamtengruppen nach unserer Errechnung eine „angemessene“ Lebenshaltung gewährleistet ist und weichen nicht, führen wir nachstehend die Anfangs- und Endgehälter der verheirateten Beamten in der Ortsklasse A auf:

Besoldungsgruppe	Anfangsgehalt		Endgehalt	
	Monat	Monat	Monat	Monat
1	152,00	199,50	152,00	199,50
2	158,50	210,00	158,50	210,00
3	180,50	220,00	180,50	220,00
4	194,00	253,50	194,00	253,50
5	227,50	277,00	227,50	277,00
6	255,50	329,00	255,50	329,00
7	298,50	413,00	298,50	413,00
8	347,00	457,00	347,00	457,00
9	385,50	506,50	385,50	506,50
10	457,00	648,50	457,00	648,50
11	539,50	732,00	539,50	732,00
12	600,00	814,50	600,00	814,50
13	732,00	1062,00	732,00	1062,00

Eingeklossen ist hierin, das Wohnungsgeld und die Sozialzulagen.

Außer diesen dreizehn Gruppen gibt es noch sieben Gruppen für höhere Beamte (Ministerialdirektoren, Staatssekretäre, Generale, Minister, Reichsanwälte). Die Monatsgehälter (Grundbetrag und Wohnungsgeldzuschuß) dieser Gruppen betragen: 1094,50, 1232, 1402,50, 1485, 1815 A. Minister beziehen 2640 und der Reichsanwalt 2915 A.

Da nun zwischen „angemessen“, „genügend“ oder „ausreichend“ ein großer Unterschied besteht und bestehen bleiben wird, ist das Streben von dieser Stufe nach oben eine ganz natürliche Erscheinung. Unnatürlich und verdammenswert wird dieses Streben aber in dem Augenblick, wo es auf Kosten jener Millionen unseres Volkes geht, die mit ihrem Einkommen noch sehr weit von einer „angemessenen“ Lebenshaltung entfernt sind. Eine übertriebene Lebenshaltung nimmt denjenigen, die schon wenig haben, noch mehr fort. Gibt es Einkommen, die eine „übertriebene“ Lebenshaltung gewährleisten?

Im Schriftenverlag des Deutschen Philologenverbandes (Verband der akademisch gebildeten höheren Staatsbeamten) erschien unlängst eine Schrift, die auf diese Frage eine deutliche Antwort gibt. Diese Schrift zieht Vergleiche über die Gehälter der leitenden Beamten der Industrie und der Gehälter der hohen Beamten des Staates. Diese Vergleiche sind äußerst interessant. Sie bestätigen die mehrfach vorgenommene Feststellungen, daß die Gehälter der leitenden Industriebeamten geradezu zu Rieseneinkommen angeschwollen sind.

Im Oberschießischen Steinkohlenbezirk erhalten Bergwerksdirektoren einen Jahresgehalt von 24- bis 30 000 M. Hierzu kommen noch jährliche Nebenbezüge in der Höhe von 5- bis 6000 M. 1923 bis 1924 betrug die Gehaltsbezüge der Hauptdirektoren:

	Netto Gehalt	einkl. Lantien
Reiniger	22 000 M	70 000 M
Gebbert	24 000 M	94 000 M
Schall	30 000 M	100 000 M

Der Augsburger Betrieb des Wesselskonzern zahlte an Jahresgehalt:

	1914	1925
1 Direktor	12 000 M	2 Direktoren je 60 000 M
3 Prokuristen je	6 000 M	1 Direktor 30 000 M
		6 Prokuristen je 9 600 M

Im Jahre 1925 erhielten im westfälischen Bergbau an Monatsgehalt, der:

Bergmann	175 M	Beschäftigter 3000 M
Betriebsführer	1000 M	Betriebsdirektor 6000 M
Grubeninspektor	2000 M	Generaldirektor 10000 M

Nicht unerwähnt darf der in der Schrift vorgenommene Vergleich zwischen den Einkommen der Staatsbeamten und der Industriebeamten auf der Grundlage des prozentualen Verhältnisses bleiben. Da der Lohn des Bergmanns und das Gehalt des Unterbeamten mit der Zahl 100 angenommen wird, so ergibt sich folgendes Bild:

Industriebeamte		Staatsbeamte	
Bergmann	100	Unterbeamte	100
Betriebsführer	571	Mittlerer Beamter	259
Grubeninspektor	1142	Regierungsrat	414
Beschäftigter	1714	Ministerialrat	736
Betriebsdirektor	3428	Staatssekretär	1098
Generaldirektor	5714	Minister	2071

Das Einkommen des Generaldirektors ist also um 5614 Prozent höher als der Lohn des Bergmannes.

Zum Abschluß noch einige Zahlen über die Kosten der Aufsichtsräte:

Bereinigte Glasstofffabriken jährlich	680 000 M
Deutsche Bank, jährlich	677 000 M
Deutsche Kreditanstalt, jährlich	200 000 M

Durchschnittlich kommen jährlich auf ein Aufsichtsratsmitglied, je nach seiner Aufsichtsratsfunktion, 10 000 bis 30 000 M Lantien.

Diese Angaben beweisen, daß die Industriebeamten Riesengehälter erhalten. Die Gehaltssteigerung ist eine fabelhafte. Und die Zahl derer, die mit diesen fürstlichen Gehältern bedacht werden, hat sich gegenüber dem Vorkriegsstand ums Vielfache vermehrt. Was aber beweisen diese Angaben noch? Die Industrie wird in ihrer Wirtschaftlichkeit nicht durch die Löhne der Arbeiter gefährdet und in ihrer Konkurrenzfähigkeit gehemmt, sondern durch die phantastischen Einkommen, die sie ihren leitenden Beamten zahlt. Die Unsummen, die die leitenden Industriebeamten erhalten, erhöhen die Produktionskosten, d. h. bewirken hohe Warenpreise und drücken den Lohn des Arbeiters. Solche Summen wie sie hier genannt wurden, lassen sich durch nichts rechtfertigen. Die leitenden Kräfte sollen gewiß über-

all gut bezahlt werden. Aber auch dabei gibt es Grenzen der Erträglichkeit, auch dabei gibt es einen Wertmesser, der noch zu greifen sein muß.

Eine derartige hohe Bezahlung der Industriebeamten hat die Folge, daß auch die öffentlichen Betriebe ihre leitenden Beamten, wenn sie sich die tüchtigsten sichern wollen, ebenfalls über Gebühr besolden muß. Die leitenden Direktoren der Straßenbahn Hannover A.-G. beziehen je 90 000 Mark im Monat, während sich die Leiter der städtischen zum Teil größerer Bahnen mit einem Bruchteil hiervon begnügen müssen. Hier treibt ein Keil den andern, mit dem Ergebnisse, den letzten leisten die Hunde. Die breite Masse des Volkes muß am notwendigen sparen, um dieser oberen Schicht eine mehr wie üppige Lebenshaltung zu ermöglichen.

Hier wäre der Punkt, wo durch Sparen an Gehältern die „Rot der Wirtschaft“ eingeschränkt werden könnte.

Das Arbeitszeitnotgesetz und der R. M. L. Gemeindegewerkschafter.

Das viel umstrittene Arbeitszeitnotgesetz hat an die im Reichsmanteltarifvertrag Gemeindegewerkschafter vereinbarte Arbeitszeit nichts geändert. Zwingende gesetzliche Vorschriften, die irgend eine Bestimmung des R. M. L., soweit sie die Arbeitszeit selbst betreffen, aufgehoben hätten, sind in dem Gesetze nicht enthalten. Dagegen enthält das Gesetz (§ 6a) eine Vorschrift, die eine Änderung des R. M. L., soweit die Bezahlung der Mehrarbeit in Frage kommt, bedingt. Bisher galt jede Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet wurde, als Ueberstunden. Für die Bezahlung derselben war der § 7 des R. M. L. maßgebend, in dem die Zuschläge für Ueberstunden vereinbart sind. Das Gesetz geht weiter und verlangt die Zahlung eines Zuschlages auch für jene Ueberarbeit, die zwar im Tarifvertrage als normale Arbeitszeit vereinbart ist, aber über acht Stunden täglich hinausgeht. Als angemessen wird ein Zuschlag von 25 Proz. genannt. Es schreibt aber den Zuschlag von 25 Proz. nicht zwingend vor, sondern überläßt es den Parteien, hierüber eine Vereinbarung zu treffen. Erst dann, wenn bis 1. Juli 1927 keine Vereinbarung zustande kommt, ermächtigt es den staatlichen Schlichter, angemessene Zuschläge endgültig und rechtskräftig vorzuschreiben. Doch nicht jeder Mehrarbeit über acht Stunden ist nach dem Gesetze Zuschlagspflichtig. Ausgenommen von dieser Zuschlagspflicht sind jene Arbeiten, bei denen regelmäßig in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft vorliegt. (§ 2 der A. Z. B.) Ausgenommen sind ferner Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, Vorbereitungsarbeiten und Arbeiten zur Befestigung von Verkehrsstrecken. (§ 4 der A. Z. B.) Außerdem jene Mehrarbeit, die infolge von Notfällen, Unglücksfällen, Naturereignissen usw. erforderlich ist. Ob diese von der Zuschlagspflicht befreite Mehrarbeit im konkreten Falle vorliegt, darüber muß entweder eine Vereinbarung getroffen, oder aber das Arbeitsgericht entscheiden.

Die Regelung aller dieser Fragen war um so schwieriger, da der Wortlaut des Gesetzes sich nicht an allen Stellen klar genug ausdrückt, um nicht der juristischen Auslegung Spielraum zu geben, wie überhaupt es für den mit dem gesetzlichen Rechte nicht ganz genau Vertrauten ungemöhnlich schwer ist, sich in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszukennen. So zum Beispiel gelten an gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit der Gemeindegewerkschafter gegenwärtig:

1. Die Reichsgewerbeordnung mit ihren Ausführungsvorschriften.
2. Die Anordnung der Volksbeauftragten über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter, vom 23. November 1918.
3. Die Arbeitszeitverordnung, vom 21. Dezember 1923.
4. Das Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 (Arbeitszeitnotgesetz) mit seinen Ausführungsvorschriften und den Ergänzungen der Ausführungsvorschriften.
- Die letzten beiden Verordnungen sind zusammengefaßt in einer neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1924.
5. Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken vom 9. Februar 1927.

Alle Gesetze und Verordnungen bestehen nebeneinander insoweit, wie einzelne Bestimmungen derselben nicht durch neuere Gesetze aufgehoben sind.

Hieraus allein ergibt sich schon die Notwendigkeit, alle gültigen Bestimmungen über die Arbeitszeit, Sonntagsruhe usw. in einem Gesetze (Arbeitszeitnotgesetz), dessen Entwurf bereits vorliegt, zusammenzufassen.

Bei dieser Unübersichtlichkeit ist es verständlich, wenn der Auslegung der Gesetze und Verordnungen weiter Spielraum gelassen ist. Zudem es die Juristen vorzüglich verstehen, wenn erforderlich, dem Gesetze eine Auslegung zu geben, die dem nur mit vernünftigem Menschenverstande Begabten einfach unverständlich ist.

Es überraschte daher nicht allzu stark, als der Arbeitgeberverband der Gemeinden zunächst die Auffassung vertrat, daß durch das Arbeitszeitnotgesetz die tariflichen Bestimmungen über die Bezahlung der Ueberstunden vollständig aufgehoben und eine vollständige Neuregelung der Zuschläge für jegliche Mehrarbeit erfolgen müsse. Man versuchte eben an den bisherigen Zuschlägen soweit abzubauen, um damit die gesetzlich geforderten neuen Zuschläge für tarifliche normale Arbeitszeit wieder ausgleichen zu können. Auf dieser Basis konnte allerdings keine Verständigung gefügt werden.

Dem Sinne des Gesetzes entsprechend, und um den Willen des Gesetzgebers nicht in das Entgegengesetzte verlehren zu lassen, forderten die Gewerkschaften eine fühlbare Belastung der längeren Arbeitszeit mit Lohnzuschlägen. Leider haben wir immer noch Städte, die die Wirtschaftlichkeit der Betriebe an der Länge der Arbeitszeit glauben messen zu können, die, wie auch ein Teil der Privatwirtschaft, der Auffassung sind, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten am besten durch eine recht lange Arbeitszeit überwunden werden könnten. An der Spitze stehen hierbei die Wirtschaftskreise des Ostens, deren Ansichten am stärksten auf die dortigen Städte abgefärbt haben. Bei dem allgemeinen Sturm auf den Achtstundentag vor 4 Jahren, ist es diesen Städten und Bezirken gelungen, eine wesentliche Verlängerung der Arbeitszeit durchzusetzen. Die Scharte wieder nach Möglichkeit auszuweichen, bot sich nunmehr eine Gelegenheit.

Nach langen Verhandlungen ist es gelungen, eine Vereinbarung zu treffen, die zwar nicht voll befriedigen kann, aber immerhin eine wesentliche Verbesserung darstellt.

Die Vereinbarung lautet:

Zwischen dem Reichsarbeiterverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände e. B. einerseits und dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen andererseits wird als Nachtrag zum 1. Juli 1927 vereinbart:

Für Mehrarbeit im Sinne des § 6a Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (A.Z.V.), die auf Grund des § 3 Ziffer 1a und b Nr. 1. G. 1926 geleistet wird, wird, soweit sie die Grenzen des § 1 Satz 2 und 3 der A.Z.V. überschreitet, ein Zuschlag von 15 Proz. gezahlt.

In Betrieben im Sinne des § 6a letzter Absatz der A.Z.V. wird die Mehrarbeit, die im Jahresdurchschnitt 8 Stunden werktätlich überschreitet, mit dem gleichen Zuschlag bezahlt.

Im übrigen verbleibt es bei den derzeitigen Bestimmungen des Nr. 1. G. 1926 und den dazu vereinbarten Ergänzungen.

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 1927 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1927.

Reichsarbeiterverband Deutscher Gemeinden und Kommunalverbände e. B.
gez. Weber, Goerdeker.
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
gez. Paul Schulz, Frick Müntner.
Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen
gez. Schmidt.

Die Vereinbarung, die in ihrem Wortlaute überaus schwer verständlich ist, da sie sich sowohl auf das Arbeitszeitnotgesetz wie auch auf den R. M. L. bezieht, besagt folgendes:



An der Bezahlung der bisherigen Ueberstunden wird nichts geändert. Vor wie nach gelten hierfür die Bestimmungen des R. M. T. über die Zahlung eines Zuschlages für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit usw. Für die tariflich vereinbarte Arbeitszeit dagegen, die über acht Stunden täglich hinausgeht, wird ein Zuschlag von 15 Proz. bezahlt. Dieser Zuschlag beschränkt sich nicht auf jene Mehrarbeit, die nach dem Arbeitszeitgesetz zuschlagspflichtig ist, sondern gilt für jede Mehrarbeit über acht Stunden hinaus, sofern dieselbe nicht nach den Bestimmungen des R. M. T. mit dem Ueberstundenzuschlag vergütet werden muß.

Für die Berechnung der Länge der Arbeitszeit in Saisonbetrieben, mit längerer Arbeitszeit im Sommer und kürzerer wie acht Stunden im Winter, gilt der Jahresdurchschnitt für die Berechnung der Mehrarbeitszuschläge.

Wie bereits einleitend hervorgehoben, änderte das Arbeitszeitgesetz an der tariflichen Arbeitszeit der Gemeinbedarbeiter nichts. Deshalb konnten die Gewerkschaften, um ihre Tarifstreue nicht zu verletzen, auch keine Neuregelung der Arbeitszeit verlangen. Der Vertrag läuft bekanntlich bis 31. Dezember dieses Jahres, resp. kann zu diesem Termin erstmalig gekündigt werden. Eine Ausnahmestellung nehmen dagegen jene Bezirke ein, in denen auf Grund des § 3 Absatz b eine längere Arbeitszeit wie acht Stunden besteht. Diese Bezirke haben gemäß dem Nachtragsabkommen vom 6. Dezember 1926 das Recht, das bezüglich getroffene Arbeitszeitabkommen mit dreimonatlicher Frist zum Vierteljahrschluß zu kündigen.

Wie in den Betriebsleitungen rationalisiert wird.

Ueber die neuzeitliche Entwicklung in den Betrieben veranlaßte der Christliche Metallarbeiterverband Deutschlands eine statistische Erhebung. Das Ergebnis dieser Erhebung ist in der neuesten Nr. 21 des Verbandsorgans „Der Deutsche Metallarbeiter“ veröffentlicht. Danach erstreckt sich die Erhebung auf 922 Betriebe. Wie das Beschäftigungsverhältnis in diesen Betrieben ist, wie die Leitung und Verwaltung der Betriebe besetzt, aber die praktische Arbeit nicht vollert wird, darüber geben folgende Zahlen einen beachtlichen Ueberblick:

	Zahl am:		
	1. 7. 1914	1. 1. 1923	1. 10. 1926
Arbeitgeber und leitende Betriebsbeamte	3 986	6 540	6 244
Technische und kaufmännische Angestellte	56 810	99 137	72 503
Arbeiter und Arbeiterinnen	501 489	604 293	424 764
Im Durchschnitt entfielen auf einen Betrieb:			
Arbeitgeber und leitende Betriebsbeamte	4,8	7,1	6,8
Technische und kaufmännische Angestellte	61,6	107,5	78,6
Arbeiter und Arbeiterinnen	543,9	720,5	460,7
Auf jeden Arbeitgeber und leitenden Betriebsbeamten entfielen Arbeiter u. Arbeiterinnen	127,1	101,6	71,2
Auf jeden technischen und kaufmännischen Angestellten entfielen Arbeiter u. Arbeiterinnen	8,8	6,7	5,9

Von 1914 bis 1926 hat sich in den 922 Betrieben die Zahl der Arbeitgeber und leitenden Betriebsbeamten um 2308, die Zahl der technischen und kaufmännischen Angestellten um 15 693 erhöht, und die der Arbeiter und Arbeiterinnen um 76 675 vermindert.

Der Bericht besagt, daß in einzelnen kleineren Betrieben am letzten Stichtage bald so viele Arbeitgeber und leitende Betriebsbeamte als Arbeiter überhaupt vorhanden gewesen seien. Oft seien scheinbar gut bezahlte Repräsentations-, Aufsichts- und ähnliche Stellen nur aus dem Grunde geschaffen worden, um Verwandte, Bekannte, frühere Offiziere usw. unterzubringen, und diese „Stellungen würden fast auf der ganzen Linie gut gehalten“. Stellenweise entfällt in Betrieben schon auf drei Arbeiter ein Angestellter.

Die fortschreitende Entgeistigung und Mechanisierung der Arbeit, ihre strengere Vorbereitung und Verwaltung haben gewiß zu dieser Entwicklung beigetragen. Soweit diese Bestrebungen zu technischen Fortschritten führen, dem

schaffenden und verbrauchenden Menschen nützen, sind sie zu begrüßen. Aber wenn die sich stark vermehrenden Leitenden im Betrieb nur überlegen und tüfteln, wie die Arbeiter immer mehr arbeiten sollen, wie sie jede Sekunde auszunützen haben, dann ist das ein falsches, gefährliches Beginnen. Im übrigen zeigt das Ergebnis der Erhebung, wo die Uebel hoher Generalunkosten ihre Wurzeln haben.

Wir haben alle Ursache anzunehmen, daß auch in den öffentlichen Betrieben sich eine ähnliche Entwicklung in den letzten Jahren vollzogen hat. Auch hier stellenweise eine erhebliche Vermehrung der Beamten in einem Umfange, die mit der Zahl der beschäftigten Arbeiter nicht im richtigen Verhältnisse steht.

Die Rationalisierung der Betriebe hat gewiß dazu beigetragen, die Zahl der Arbeiter zu vermindern, resp. diese bei einer erheblichen Steigerung der Leistungen oder der Produktion nur die gleiche Anzahl von Arbeitern zu beschäftigen.

Wenn die Rationalisierung aber einen Sinn haben soll, dann darf sie nicht bei den Betriebsleitungen und den Verwaltungen Halt machen. Auch in den Bureaus und Amtsstuben muß rationalisiert werden, die dadurch erzielten Ersparnisse in Verbindung mit den Ergebnissen der bisherigen Rationalisierung würden dann um so eher gestatten, entweder die Preise zu senken, oder das Einkommen der Arbeitnehmer wesentlich zu erhöhen. Gesteigerte Kaufkraft würde verstärkten Konsum, dieser wiederum neue Arbeitsgelegenheit schaffen.

Soziales Recht.

Bestehende Gegensätze, Feindseligkeiten zwischen verschiedenen Gruppen der Gesellschaft zu mindern oder zu beseitigen ist die Aufgabe des sozialen Rechts. Soziales Recht ist nicht Armenrecht, ist gärtnerische Pflege an lebensfähigen, hoffnungsvollen, aber von älteren, größeren, mächtigeren Gewächsen in den Schatten, in die Enge, auf die Seite, in unfreiwilliges Siechtum gedrückten, aber an sich höchst wertvollen und deshalb lebenswerten Stämmen. Soziales Recht muß allen Volksschichten zugewendet sein und da am meisten eingreifen, wo die Hilfe am nötigsten ist. Vor 100 Jahren waren die Bauern die Schicht, die der Hilfe am bedürftigsten waren, heute ist es die Arbeiterschaft.

Schon 1845 kamen die Koalitionsverbote und bald war die Arbeiterfrage die soziale Frage. Später brachte der § 152 der Gewerbeordnung die Wiederaufhebung dieser Verbote. Die Arbeiterschaft kam mit den bei Einsetzung des Reichstages zum Gesetzgebenden Faktor geschaffenen Wahlrecht politisch einen großen Schritt weiter, ohne indes daraus genügenden Nutzen zu ziehen. Es folgten die Rückschläge. Das Sozialistengesetz von 1878 entstammt noch den Ansichten, daß die arbeitenden Menschen durch Fürsorge „eingehalten“ werden müssen. Eine wesentliche Aenderung erfolgte in den Jahren 1890/91: Soziale Volkshilfe Kaiser Wilhelms und die anschließende Sozialgesetzgebung, Aufhebung des Sozialistengesetzes, der Christlich-soziale Kongress in Lüttich, Anwachsen der Gewerkschaften.

Ein Riesenschritt im sozialen Recht, der in einzelnen kleinen Schritten schon längst nötig gewesen war, wurde das Jahr 1918. Es bringt die volle Koalitionsfreiheit, den Achtstundentag, das Reichsarbeitsministerium. Im Reichsrat und Reichstagesrat gelangen die Arbeiter erstmalig zur Mitbestimmung in der Wirtschaft. Eine große Anzahl sozialer Gesetze wird geschaffen: Kleingarten- und Pachtlandverordnung, Reichsfluchtungsrecht, Betriebsrätegesetz usw. In der Reichsverfassung werden eine ganze Anzahl wichtiger Bestimmungen und Programmpunkte sozialen Inhalts festgelegt. Noch bleibt manches zu tun. Arbeitslohn, Arbeitszeit, Arbeitslosenversicherung bedürfen des Ausbaues. Die Festigung des kleineren und mittleren Grundbesitzes läßt noch zu wünschen übrig; Kleingewerbe und gewerblicher Mittelstand bedarf des Schutzes gegen die Kartelle. In Zukunft muß die Verlängerung des Baues des sozialen Rechts viel stärker wie in den letzten Jahren von kräftiger Selbsthilfe der sozial schwächeren Schichten begleitet sein. Ueber all diesen Bestrebungen muß als Farnal stehen: Entproletarisierung der Arbeiterschaft, blühendes und fruchtbares Wachstum aller Schichten.

Aus eigener, innerer Kraft heraus muß dies Wachstum kommen, die Gesetzgebung kann als soziales Recht nur die

Voraussetzungen dafür schaffen. Das Mittel zur Entproletarisierung heißt: Stärkung des Realeinkommens der sozial schwachen Schichten, das Mittel für dieses Ziel: Ethisierung von Produktion und Konsum, die ihre Wertmaßstäbe einer vernünftigen, ja christlichen Rangordnung der Lebenswerte unternehmen müssen. Für Ueberflüssiges und Schädliches werden heute Millionen von Arbeitskräften und Rohstoffen verbraucht, die besser für lebensnotwendige und nützliche Dinge angewendet werden sollten. Soll eine solche Wirtschaft kommen, bedarf es des Zusammenwirkens aller Faktoren. Die private und öffentliche Erziehung ist darauf einzustellen. So kann ein großes Stück Wirtschaftsrecht zum sozialen Recht werden.

Wer ist die Wirtschaft?

Wenn man die Tageszeitungen zur Hand nimmt, oder die Organe der Unternehmer aufmerksam verfolgt, wird man fast immer auf Klagen der Unternehmer stoßen über die Belastung der Wirtschaft. Ausdrücke wie: „Die Wirtschaft ist durch Steuern und Löhne überlastet, die Wirtschaft kann dieses oder jenes nicht tragen, die Wirtschaft muß besser berücksichtigt werden“, kehren immer wieder.

Bei solchen Gelegenheiten ist man versucht zu fragen: „Wer ist die Wirtschaft?“ Wenn die Unternehmer von der Belastung der Wirtschaft schreiben, so meinen sie sicherlich nicht die Wirtschaft an sich, sondern die Belastung des Unternehmers. Die Wirtschaft wird nicht allein dargestellt durch den Unternehmer. Sie wird gebildet durch Kapital und Arbeit. Der Repräsentant des Kapitals oder der Inhaber des Geldes ist der Unternehmer. Die Arbeit wird geleistet durch beide, Unternehmer und Arbeitnehmer. Erst das Zusammenwirken beider ermöglicht das Wirtschaften. Wenn auch die Wirtschaft in erster Linie durch das Kapital beeinflusst wird, so ist doch jede Kapitalrente nur denkbar, wenn die lebendige Arbeitskraft sich in den Dienst des Kapitals stellt.

Deshalb muß im Mittelpunkt der Wirtschaft nicht das tote Geldkapital, sondern der lebendige Mensch stehen. Der Begriff, den die Unternehmer mit „Wirtschaft“ umschreiben, indem sie meinen, daß nur das Kapital die Wirtschaft darstelle, ist also grundverkehrt.

Eine gesunde Wirtschaft ist nur dann denkbar, wenn alle Mitglieder in ihr gesund und lebensfähig sind. Das wird aber nur dann der Fall sein, wenn diejenigen, die Kapital oder Arbeitskraft in den Dienst der Wirtschaft stellen, gleichberechtigt sind. Wir gehen noch weiter und behaupten, daß der Mittelpunkt der Wirtschaft die lebendige Arbeitskraft ist. Genau so wie der Unternehmer sich das Recht zuschreibt, bei der Verwendung seines Kapitals in der Wirtschaft seinen Einfluß geltend zu machen, ebenso hat der Arbeitnehmer das Recht hierzu.

Neben den vielen widerstrebbenden Interessen zwischen Unternehmer und Arbeiter bestehen aber auch manche gemeinsame Belange. So hat jeder Arbeitnehmer ein Interesse daran, daß der Betrieb, in welchem er beschäftigt ist, sich trägt, und das dem Unternehmer möglich ist, dem Arbeitnehmer ein menschenwürdiges Dasein zu bieten. Gewiß ist der Ueberfluß eines Betriebes nicht immer reiner Gewinn. Es müssen Ueberflüsse geschaffen werden, die es ermöglichen, Reserven anzulegen, um den Betrieb in schlechten Zeiten über Wasser zu halten. Keinem vernünftig denkenden Arbeitnehmer wird es einfallen, zu fordern, daß der Betriebsgewinn reiflos an Arbeitgeber und Arbeiter ausgeschüttet werden muß. Lohnstreitigkeiten sind letzten Endes immerhin Streitigkeiten über die Verteilung des Betriebsgewinnes. Sie ergeben sich in den meisten Fällen daraus, daß eine große Anzahl von Unternehmer die Arbeitnehmer bei der Verteilung des Betriebsgewinnes nicht in der richtigen Weise berücksichtigen.

Die Frage „Wer ist die Wirtschaft?“ beruht aber nicht allein in der Auffassung über die Verteilung der zu zahlenden Löhne. Es gibt in der Wirtschaft auch viele andere Fragen, die nicht allein durch den Unternehmer geregelt werden können, wo auch der Arbeitnehmer, ein Wort der Gleichberechtigung mitsprechen muß.

Die christlichen Gewerkschaften vertreten den Standpunkt, daß der Unternehmer ein notwendiger Teil der Wirtschaft ist, dem nicht unsere grundsätzliche Bekämpfung zu gelten hat. Mit demselben Recht verlangen aber wir vom Unternehmer, daß er seine Mitarbeiter, also die Arbeitnehmer, würdigt und ihnen das Recht zuerkennt bei der Gestaltung der Betriebsführung, insbesondere aber bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen als gleichberechtigter Faktor mitzuwirken. Der Kampf, der von uns geführt wird, ist nicht der Kampf gegen das Unternehmertum, sondern der Kampf um die Gleichberechtigung. Das ist diesem Gebiete noch viele und schwere Arbeit zu leisten ist, wollen wir nicht bestreiten. Selbst wenn wir mit einem sehr vernünftigen Unternehmertum zu rechnen haben, brauchen wir uns von unserer grundsätzlichen Auffassung nicht abbringen zu lassen. Predigen wir den Klassenkampf, müssen wir uns ge-

fallen lassen, von der anderen Seite mit denselben Mitteln bekämpft zu werden. Druck erzeugt Gegendruck. Meinungsverschiedenheiten und Gegensätze werden im Wirtschaftsleben niemals völlig zu beseitigen sein. Es kommt nur darauf an, in welcher Form diese Gegensätze ausgetragen werden. Besitz verpflichtet. Besitz ist im christlichen Sinne nur Viehkapital. Jeder hat daher seinem Gewissen Rechenschaft zu geben über die Verwendung desselben. Da aber der Unternehmer nicht für sich allein steht, sondern Glied einer sozialen Gemeinschaft, eines Staates, einer Nation, ist, muß er sich auch eine Kontrolle seiner Besitzverwaltung gefallen lassen, und der Allgemeinheit Rechenschaft geben von seiner Verwaltung. F. St.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Endlich eine Ruheohnordnung in Danzig.

Schneller wie erwartet, ist über die letzten Streitpunkte der Ruheohnordnung der Staats- und Gemeinbearbeiter in Danzig eine Verständigung erzielt worden.

Am 30. April wurde zwischen dem Lohnamt und den Gewerkschaften das Schlussprotokoll abgefaßt und von beiden Parteien unterschrieben. Nachdem der Gesamtsenat seine Zustimmung erteilt hat, wird die Ruheohnordnung gedruckt und sämtlichen Mitgliedern ausgehändigt.

Mit dem Abschluß der Ruheohnordnung haben wir wieder einen erheblichen Schritt nach vorwärts getan. Eine Ruheohnordnung bedeutet eine gewisse Sicherheit für Tage des Alters. Das was für Beamten die Pension, ist für den Arbeiter der Ruheohn. Nach einem an Arbeit und Entbehrungen reichen Leben tritt nach Erreichung des 65. Lebensjahres, unter Umständen auch schon früher, eine Rente, die neben der Invalidenrente voll oder zum Teil gewährt wird und zwar ohne Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse. Das wesentlichste aber ist, daß die Zahlung der Rente (Ruheohn) nicht mehr von der Gnade und dem Wohlwollen des Arbeitgebers abhängt, sondern jeder Arbeiter, welcher unter die Ruheohnordnung fällt, d. h. jeder ständige Arbeiter, einen Rechtsanspruch auf die Rente besitzt. Dadurch wird mit einem alten System gebrochen. Der Ruheohnempfänger, der bisher nur als Almosenempfänger angesehen und behandelt wurde, erwirbt sich dafür, daß er seine Arbeitskraft im Dienste der Öffentlichkeit verbraucht hat, ein Recht auf Pension, das ihm nicht mehr streitig gemacht werden kann. Auf dem Wege zur Standwerdung und Gleichberechtigung der Arbeiter ist deshalb eine Pensionskasse oder Ruheohnordnung ein Faktor von wesentlicher Bedeutung.

Die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen sind hier Wegbereiter für eine Entwicklung, die sich früher oder später zum Segen der Gesamtarbeiterschaft auswirken wird. Die christlichen Gewerkschaften aber sind die Träger des Gedankens. Selbst heute noch stehen die sozialistischen Gewerkschaften teilweise auf einem ablehnenden Standpunkt. Wo sie, wie in Danzig und anderen Orten, diesem Verlangen der Arbeiterschaft Rechnung tragen, tun sie es weniger aus Liebe zu derartigen Einrichtungen, als vielmehr unter dem Zwange, die Mitglieder bei der Stränge zu halten.

Die Ruheohnordnung für Staats- und Gemeinbearbeiter der freien Stadt Danzig ist abgeschlossen. Wollen die Kollegen das Erreichte aufrechterhalten, zweckentsprechend durchzuführen und weiter ausbauen, dann ist Voraussetzung dafür die Zugehörigkeit zum Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen.

Der neue Tarifvertrag für die Reichsarbeiter. (Verwaltungsarbeiter).

Bei den letzten Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium wurde folgende Abänderung des Tarifvertrages vereinbart:

1. im § 4 Abs. 2 ist die Zahl durch 48, die Zahl 66 durch 64, die Zahl 90 durch 87 und die Zahl 96 durch 94 zu ersetzen.

2. § 24 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 einschl. Anlage 1 (neue Fassung — vgl. nachstehende Ziff. 3 —), ferner die Anlage 3 (Lohnabelle) als Ganzes, sowie die Ausführungsbestimmung d, letzter Absatz (neu hinzugefügt — vgl. nachstehende Ziff. 6 —), können erstmals zum 31. März 1928 gekündigt werden. Artikel 1 Satz 2 des Zusatzabkommens zu § 2 des Tarifvertrages (in der neuen Fassung — vgl. nachstehende Ziffer 3 —) wird hierdurch nicht berührt.“

3. Die Anlage 1 zum Tarifvertrag (Zusatzabkommen zu § 2) erhält folgende Fassung:

Artikel 1.

Solange und soweit während der Geltung dieses Zusatzabkommens die wöchentliche Mindestzeit der mit den Arbeitern zusammen tätigen Beamten 48 Stunden übersteigt, gilt die gleiche Arbeitszeit, jedoch nicht über 54 Stunden hinaus, für die unter den Tarifvertrag fallenden Arbeiter. Wird die wöchentliche Mindestdienstzeit der Beamten während der Gültigkeit der vorliegenden Vereinbarung herabgesetzt, so treten die Vertragspar-

teilen unverzüglich in neue Verhandlungen über eine neue Regelung der Arbeitszeit ein.

Artikel 2.

Soweit die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeiters 48 Stunden überschreitet, ist jede überschüssige Stunde mit dem nach den §§ 3 bis 6 des T.N. errechneten Stundenlohn, sowie einem Zuschlag, welcher für die 49. bis 51. Stunde 15 v. H., für die 52. bis 54. Stunde 25 v. H., für die 55. bis 60. Stunde 50 v. H. beträgt, abzugelten. Daneben tritt soweit die Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen abgeleistet sind, der Zuschlag gemäß § 7 Abs. 2 des T.N. und nach Maßgabe der §§ 9 und 10 des T.N. der Soziallohn.

Die über 60 Stunden hinausgehende Arbeitszeit wird gemäß § 11 des Tarifvertrages abgegolten.

Artikel 3.

In den Städten, in denen die Wochenarbeitszeit der Arbeiter entsprechend derjenigen der Beamten nur 48 Stunden beträgt (Berlin, Hamburg, München, Köln), wird der Lohn vom 1. April ab nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gezahlt. Sofern Arbeiter bereits am 1. April 1927 im Reichsdienst an den vorgenannten Orten tätig waren, wird ihnen, solange die Mindestdienstzeit der Beamten nicht herabgesetzt wird, eine Wochenzulage in Höhe des Lohnes für 1 1/2 Stunden einschließlich Soziallohn neben dem nach den allgemeinen Bestimmungen errechneten Gesamtlohn bezogen, jedoch unter Wegfall des Zuschlages für über 48, jedoch nicht über 51 Stunden hinaus geleistete Arbeitsstunden (von 15 v. H.) gewährt.

Artikel 4 und 5 bleiben unverändert.

Die Ausführungsbestimmung d erhält folgenden weiteren Inhalt:

„Arbeiterinnen der Lohngruppe 2 erhalten den Lohn der Lohngruppe 1 mit einem Zuschlag von 2 Rpf., Arbeiterinnen der Lohngruppe 3 den Lohn der Lohngruppe 1 mit einem Zuschlag von 3 Rpf.“

7. Die Ausführungsbestimmung r zu Anlage 1 Art. 3 des T.N. (R.V. 1926, S. 96) ist infolge der Abänderung des Art. 3 gegenstandslos geworden.

Im übrigen bleibt der T.N. unverändert in Kraft.

Lohnbewegung der badischen Staatsarbeiter.

Unser Verband hatte der badischen Staatsregierung Anträge unterbreitet auf Erhöhung der Löhne, sowie Verbesserung verschiedener Bestimmungen des Lohntarifs. Im Gegensatz zum Arbeitgeberverband badischer Gemeinden kann bzgl. der badischen Staatsregierung gesagt werden, daß sämtliche bisherigen Tarif- und Lohnbewegungen für die Staatsarbeiter mit befriedigenden Vereinbarungen endeten, d. h. keine Tarif- oder Lohnänderung beschäftigte eine Schiedsstelle. Das wollen wir dankbar anerkennen, und darf der Arbeitgeberverband badischer Gemeinden hieraus seine Schlüsse ziehen. Folgende Vereinbarung fand die Zustimmung der Staatsregierung und unseres Verbandes:

„Die vertragschließenden Parteien vereinbaren die folgenden Änderungen des Lohntarifs für die badischen Staatsarbeiter (Anlage zum Tarifvertrag vom 1. August 1925):

1. Die für die einzelnen Lohngruppen maßgebenden Hundertsätze des Geldlohnes (Buchstabe C, Ziffer 4, Satz 2 des Lohn-tarifs) werden wie folgt festgesetzt:

Für die männlichen Arbeiter der Lohngruppe II, 85 v. H., der Lohngruppe III, 80 v. H., für die weiblichen Arbeiter der Lohngruppe I 75 v. H., der Lohngruppe II 70 v. H., der Lohngruppe III 60 v. H.

2. Die Dienstalterszulagen (Buchstabe D, Ziffer 2) betragen nach dem

1., 2., 3., 4., 5. Dienstjahr	1	2	3	4	5
für die männlichen Arb.	2	4	6	8	10 Rpf.
für die weiblichen Arb.	2	4	6	8	Rpf.
für die Arbeitsstunde.					

3. Die Handwerkerzulage (Buchstabe D, Ziffer 3) wird auf 10 v. H. des Geldlohnes der Gruppe I festgesetzt.

4. Der Geldlohn (Buchstabe C, Ziffer 4, Satz 1) wird mit Wirkung vom 3. April 1927 an auf 75 Rpf. und mit Wirkung vom 2. Oktober 1927 an auf 77 Rpf. festgesetzt.

5. Die Bestimmungen Ziffer 1 bis 3 treten mit Wirkung vom 3. April d. J. in Kraft.

6. Vorstehendes Abkommen gilt bis 31. März 1928.“

Die Lohnliste der badischen Staatsarbeiter gestaltet sich auf Grund dieser Vereinbarung wie folgt:

Lohngruppe	männl. Arb. (Handwerker)	Sonderkl.		in Ortsklasse					
		A		B		C		D	
		ab 3.4. 1927	ab 2.10. 1927	ab 3.4. 1927	ab 2.10. 1927	ab 3.4. 1927	ab 2.10. 1927	ab 3.4. 1927	ab 2.10. 1927
über 24 Jahre	77	79	75	77	75	71	73	69	71
" 22 "	75	77	74	75	72	74	70	66	70
" 21 "	74	76	72	74	70	72	68	64	68
" 20 "	72	74	71	72	69	71	67	63	67
" 19 "	70	72	68	70	66	68	64	60	64
" 18 "	68	70	66	68	64	66	62	58	62
" 18 "	65	67	64	65	62	64	60	56	60

Lohngruppe II (Ungelernte)

über 24 Jahre	85	88	84	86	82	84	80	82	88
" 23 "	85	87	83	85	81	83	79	81	87
" 22 "	83	85	81	83	80	81	78	80	86
" 21 "	82	84	80	82	78	80	76	78	84
" 20 "	80	82	78	80	76	78	74	76	82
" 19 "	78	80	76	78	74	76	72	74	80
" 18 "	76	78	74	76	72	74	70	72	78

Lohngruppe III (Ungelernte)

über 24 Jahre	62	64	60	62	58	60	56	58	64
" 23 "	61	63	59	61	57	59	55	57	63
" 22 "	60	61	58	60	56	58	54	56	62
" 21 "	58	60	56	58	54	56	52	54	60
" 20 "	56	58	54	56	52	54	50	52	58
" 19 "	54	56	52	54	50	52	48	50	56
" 18 "	52	54	50	52	48	50	46	48	54

b) weibl. Arb.

Lohngruppe I

über 24 Jahre	56	59	56	58	54	56	52	54	60
" 23 "	57	59	56	57	54	56	51	53	59
" 22 "	54	56	54	56	52	54	50	52	58
" 18 "	55	56	53	55	51	53	49	51	57

Lohngruppe II

über 24 Jahre	55	58	53	54	51	52	49	50	57
" 23 "	54	56	52	53	50	51	48	49	56
" 22 "	53	54	51	52	49	50	47	48	55
" 18 "	52	53	50	51	48	49	46	47	54

Lohngruppe III

über 24 Jahre	47	48	45	46	43	44	41	42	50
" 23 "	46	47	44	45	42	43	40	41	49
" 22 "	45	46	43	44	41	42	39	40	47
" 18 "	44	45	42	43	40	41	38	39	46

Die Stundenlöhne der gelernten Handwerker betragen unter Berücksichtigung des 10prozentigen Zuschlages zum Lohn der Lohnklasse I:

Lebensalter	Sonderkl.		in Ortsklasse					
	A		B		C		D	
	ab 3.4. 1927	ab 2.10. 1927	ab 3.4. 1927	ab 2.10. 1927	ab 3.4. 1927	ab 2.10. 1927	ab 3.4. 1927	ab 2.10. 1927
über 24 Jahre	85	87	83	85	80	83	78	80
nach 5 Jahren	96	97	93	95	90	93	88	90

Die Hausstand- und Kinderzulage beträgt in allen Lohnklassen einheitlich je 3 Rpf. pro Stunde.

Vorstehende Lohnregelung bedeutet für die badischen Staatsarbeiter eine beachtliche Besserstellung ihrer tarifrechtlichen Verhältnisse. Zu danken haben sie die Verbesserungen ihrer gewerkschaftlichen Organisation. Darum darf es seinen Staatsarbeitern mehr geben, der nicht seiner Organisationspflicht Genüge leistet.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Uebervoll Kauftieg und Optimismus.

Ob man die private und reichsamtliche Konjunkturbeobachtung befragt, ob man auf und mehr noch zwischen den Ratensammlungen verfolgt — überall löst man auf einen Wirtschaftsoptimismus, der durchaus sicher begründet ist. In den letzten Tagen fand diese wirtschaftliche Zuversicht ihren weitgehenden Ausdruck in dem Bericht des Direktors der Reichsbank auf der Generalversammlung der Deutschen Bank. Darin ist die Eisen- und Stahlerzeugung — ein empfindlicher Gradmesser der Konjunkturentwicklung — weiter steigend. Die Zahl der Wechselreichtümer hat sich im März gegenüber dem Monat um 27 v. H. erhöht, die Wagnisse der Reichsbank übertraf die Vorkriegsziffern. Die Umsätze der Deutschen Bank sind seit Ende 1925 um 40 v. H. in die Höhe gegangen. Diese Ziffernbeispiele, die unumkehrbar den nach keineswegs beendeten, sondern sich immer umfassender abzeichnenden Wirtschaftsaufstieg verdeutlichen, lassen sich beliebig vermehren. In dieser Wirtschaft, die Zeiten der Krise durchlebt, die Vorkriegsjahre schon überstiegen, versagt man den Arbeitern nicht, die Ausfüllung der klaffenden Lücke, die Krieg und Inflation gerissen haben. Dabei erscheint freilich rätselhaft, wie trotz der Aufrüstung bei einem ausschlaggebenden großen Teil der Verbraucherschaft eine derart ausgeprägte wirtschaftliche Blüte möglich ist. Ein Blick auf das, was unter der Oberfläche liegt, ist dieses scheinbare Rätsel. Einmal beschäftigen hunderttausende Arbeiter in den Fabriken, die heute vielfach mit dem besten Auslandsgeld zu erwärmen, der zum Teil mit dem Auslandsgeld arbeitet, die der heimische Konjunktur durch

...ung zu finanzieren gezwungen wird. Diese beiden Haupt-
 ...ungen wirken unverkennbar und unleugbar mit, um der
 ...schaft eine Art Treibhausblüte zu gewährleisten. Doch ein
 ...es "Wirtschaften" auf die Dauer nicht haltbar ist, dürfte
 ...em Zweifel begeben. In dieser Beziehung wird von ein-
 ...nen Seiten der Konjunkturforschung ganz richtig die Frage
 ...geworfen, ob der gegenwärtige Konjunkturaufschwung als
 ...anzusehen sei oder nicht. Nur muß auf diese richtige Frage
 ...richtige Antwort gegeben werden, daß ein Wirtschaftsauf-
 ...ung nur dann von Dauer ist, wenn er eine Folge gestärkter
 ...kraft auf dem Binnenmarkte ist. Die schwere Misachtung
 ...des wesentlichen Grundjahres einer gesunden Volkswirtschaft
 ...sich mehr früher als später verhängnisvoll rächen.

Die Heilbehandlung in der Invalidenversicherung.

Die Invalidenversicherung begnügt sich nicht allein damit,
 ... den Eintritt der Invalidität oder dem geschlichen Alter Renten
 ... zahlen, sondern werdet auch erhebliche Mittel dafür auf, den
 ... Eintritt drohender Invalidität zu verhüten, oder wenn möglich,
 ... bereits eingetretene Invalidität zu beseitigen. Darüber hin-
 ... ist sie aber auch gesetzlich berechtigt, allgemeine Maßnahmen
 ... anzuweisen, um den Eintritt vorzeitiger Invalidität unter den
 ... Versicherten zu verhüten oder um überhaupt die gesundheit-
 ...lichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu
 ... heben.

Für diese Zwecke wurden im Jahre 1925 insgesamt 37 103 000
 ... aufgewendet (gegenüber 27 773 300 Rm. im Jahre 1913).
 ... insgesamt wurden 125 901 Männer und 84 577 Frauen in Heil-
 ... handlung genommen, das sind gegenüber dem Jahre 1913 37
 ... Prozent mehr. Bei diesen Summen sind die Beträge bereits ab-
 ... gezogen, die der Invalidenversicherung von anderen Trägern
 ... Reichsversicherung (Krankentassen und Berufsgenossen-
 ... schaften) erstattet worden sind. In den Gesamtausgaben befinden
 ... über 7 Millionen Reichsmark für allgemeine Maßnahmen
 ... zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherung-
 ... pflichtigen Bevölkerung.

Von den Kosten der Heilbehandlung entfielen 53,7 Prozent
 ... auf Lungen- und Kehlkopftuberkulose, 8,24 Prozent auf Knochen-
 ... und Gelenktuberkulose, 0,07 Prozent auf Lupus, 1,7 Prozent auf
 ... Blutsiebrkrankheiten und 44,3 Prozent auf andere Krank-
 ... heiten. Somit steht die Bekämpfung der Tuberkulose an erster
 ... Stelle.

Die Heilerfolge waren nicht ungünstig. Die Behandlung der
 ... Lungen- und Gelenktuberkulose hatte in 71 Prozent Erfolg
 ... und in 68 Prozent aller Fälle im Jahre 1914. Bei Lungen- und
 ... Kehlkopftuberkulose waren 91 Prozent der Behandlungen erfolg-
 ... reich. Infolge besserer Behandlungsmöglichkeiten und umfas-
 ... sender Fürsorge und Aufklärungsarbeit ist auch eine Abnahme
 ... der Geschlechtskrankheiten zu verzeichnen.
 ... Für die Heilbehandlung standen im Jahre 1925 den Ver-

...herungsanstalten als Eigentum zur Verfügung: 98 Heilstätten
 ... mit einer Bettenzahl für 4518 Männer, 2249 Frauen und
 ... 394 Kinder und 47 Sanatorien, Genesungsheime, Krankenhäuser
 ... usw. mit einer Bettenzahl für 2750 Männer, 2167 Frauen und
 ... 891 Kinder, insgesamt also 12 969 Betten. Die eigenen Heil-
 ... stätten reichten bei der starken Inanspruchnahme des Heil-
 ... fahrens nicht aus. Es mußte deshalb eine große Zahl fremder
 ... Heilstätten mitbenutzt werden. Auch fand in vielen Fällen
 ... Einzelunterbringung in Bädern, Privatpflege und auf dem
 ... Lande statt.

Die gemeinsam mit der Reichsversicherungsanstalt für An-
 ... gestellte eingerichteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke
 ... wurden von 71 188 Personen in Anspruch genommen. Hiervon
 ... wurden 47 699 als tatsächlich krank befunden, und zwar
 ... 26 698 Männer, 19 502 Frauen und 1699 Kinder unter 14 Jahren.
 ... Die Aufwendungen für den Betrieb der Beratungsstellen be-
 ... trugen 551 238 Rm.

Die Zahlen zeigen, daß die Versicherungsanstalten nicht un-
 ... wesentliche Aufwendungen für die Heilfürsorge machen. Haupt-
 ... aufgabe der Versicherung muß auch sein, den drohenden Schäden
 ... zu verhüten, um die Arbeitskraft zu erhalten. Trotzdem aber
 ... mußten in diesen Tausenden von Fällen die Anträge auf Heil-
 ... behandlung abgelehnt werden, da die für die Heilbehandlung
 ... neben den Rentenauszahlungen zur Verfügung stehenden Mittel
 ... nicht ausreichten.

Heilverfahren der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Wie aus dem Bericht der Reichsversicherungsanstalt für An-
 ... gestellte über das Geschäftsjahr 1926 hervorgeht, konnte in
 ... diesem Jahre gegenüber dem Vorjahre ein weiteres Anwachsen
 ... der Heilverfahrensanhträge beobachtet werden. Insgesamt sind
 ... 83 145 Heilverfahrensanhträge gegen 69 756 im Jahre 1925 ein-
 ... gegangen. Diese verteilen sich auf künftige Heilverfahren und
 ... nichtständige Heilverfahren in den Jahren 1925 und 1926 derart,
 ... daß 52 207 Anträge auf künftige Heilverfahren im Jahre 1926
 ... 48 451 im Jahre 1925 gegenüberstanden, sowie 30 938 Anträge
 ... auf nichtständige Heilverfahren im Jahre 1926 21 305 im Jahre
 ... 1925. Daraus geht hervor, daß die Zahl des künftigen Heil-
 ... verfahrensanhträge gegenüber dem Jahre 1925 im Jahre 1926
 ... um 7,8 v. H. stieg, die der nichtständigen um 42,5 v. H. Die
 ... Vermehrung der Unterbringungsmöglichkeiten ermöglichte eine
 ... stärkere und bessere Unterbringung, vor allem in Lungenheil-
 ... stätten, so daß der gerade in den Monaten April bis Juli sich
 ... fühlbar machende besondere Andrang nach Heilverfahren im
 ... Jahre 1926 nicht mehr zu so erheblichen Verzögerungen in der
 ... Erledigung der Anträge führte wie früher.

Während aus dem Jahre 1925 noch 2226 Anträge auf kün-
 ... dige Heilverfahren zur Erledigung für das Jahr 1926 über-
 ... nommen wurden, kamen noch 52 207 Anträge auf künftige Heil-
 ... verfahren während des Jahres 1926 hinzu, so daß im ab-

Die Gefahren der Elektrizität.

Wir sind heute überall im täglichen Leben von elektrischen
 ... Apparaten umgeben, mit denen wir in der Häuslichkeit in enge
 ... Berührung kommen. Wenn wir aber eine elektrische Lampe für
 ... etwas ganz Ungefährliches halten, so täuschen wir uns. Auch
 ... birgt Gefährdungsmöglichkeiten. Wohl vermögen die Sicher-
 ... heitsvorschriften die meisten elektrischen Gefahren auszuhalten
 ... und Unglücksfällen zuvorzukommen. Trotzdem ist die Berührung
 ... mit elektrischen Haushaltsgeräten und Werkstätten-
 ... einrichtungen eine bringende Forderung der Volkserziehung.
 ... dann wird es nicht mehr vorkommen, daß wie z. B. nach dem
 ... Verschmelzen der elektrischen Leitungsführungen hilflos Um-
 ... stehende halten, wer etwa instande wäre, den geheimnisvollen
 ... Stromkreis wieder zu schließen und uns Licht und Kraft zu
 ... verschaffen. Zumeist ahnen wir gar nicht, daß durch die Gefah-
 ... rung, zu der irgendein Metallstück oder eine Schraube benutzt
 ... wurde, uns wohl das Licht wiedergebracht wurde, andererseits
 ... große Gefahren entstanden, welche die reparierte und für
 ... diesen Zweck jetzt untaugliche Sicherung nicht mehr abwenden
 ... können.

Wer denkt darüber nach, daß die geschmolzene Sicherung
 ... gleichzeitig ein Warnungssignal ist, daß der Nachmann nach dem
 ... Scheitern im System Umhau halten sollte? Wieviel Gebildete
 ... wissen, daß unsere elektrische Lampe sich häufig nicht in tabel-
 ... larem Zustand befindet, und daß durch Berührung nicht bloß des
 ... Lampenfußes und der Lampenfassung, sondern auch des
 ... Lampengehäuses — wenn es Metall ist — viele Unglücksfälle vor-
 ... kommen? Unter hundert dürften kaum fünf darüber orientiert
 ... sein, daß die Berührung einer solchen Lampe ganz besonders
 ... gefährlich ist in Badezimmern und überhaupt in Räumen mit
 ... feuchtem oder gar Naturboden! Wieviele Menschen sind nicht
 ... schwer verunglückt, weil sie darüber nicht aufgeklärt wur-
 ... den, wie man mit den sonst ungemem nützlichen elektrischen
 ... Haushaltsgeräten, wie zum Beispiel Bügeleisen, Kochtöpfen,
 ... Ventilatoren, umgehen müsse. Weit verbreitet ist die An-
 ... nahme, daß man sich vor elektrischen Starkstromanlagen zwar
 ... in acht nehmen müsse, daß aber die Niederspannung eine
 ... harmlose Angelegenheit sei.

Die Wirkung einer Elektrifizierung hängt aber nicht nur von
 ... der Höhe der Spannung und der Größe der Stromstärke, sondern
 ... auch von vielen anderen Begleitumständen ab, die sich unbemerkt
 ... und plötzlich ändern können. Da gibt es überraschende Verän-
 ... derungen im elektrischen Stromnetz. Einfluß der Kleidung und
 ... Beschuhung, wie zum Beispiel Herausreten eines Nagels, Be-
 ... feuchtung oder Beschmutzung der elektrischen Leitungsteile,
 ... unerbetenen Beluch von Käfern oder Mäusen, Witterungssein-
 ... flüsse und noch vieles andere, wodurch die Betriebsicherheit be-
 ... einträchtigt wird. Die von manchen Technikern aufgestellte Be-
 ... hauptung, die Niederspannung sei noch gefährlicher als die
 ... Hochspannung, beruht zwar auf einer falschen Auslegung stati-
 ... stischer Zahlen. Tatsächlich ist der Prozentatz tödlicher Ver-
 ... letzungen durch Hochspannung unvergleichlich größer, als der
 ... durch Niederspannung. Unter 100 Elektrifizierungen durch Hoch-
 ... spannung verlaufen mindestens zehn tödlich, während unter vie-
 ... len Tausenden Elektrifizierungen durch Niederspannung kaum eine
 ... zum Tode führt. Dennoch kommt der Unfall durch Niederspan-
 ... nung verhältnismäßig oft vor, und er ist deshalb von so großer
 ... Bedeutung, weil mit Hochspannung nur Sachleute zu tun haben,
 ... während heute mit Niederspannung jedermann in Berührung
 ... kommt.

Der Unfall durch Niederspannung kann auch besonders durch
 ... Radio herbeigeführt werden, denn früher konnte man zwischen
 ... stromsicheren Räumen, wie dem Wohnzimmer, und stromgefah-
 ... rlichen, wie dem Badezimmer, unterscheiden, während jetzt jeder
 ... Raum erdchlußfähig ist, in dem ein Radioapparat auf-
 ... gestellt wird. Wer sich mit dem Radio beschäftigt und gleich-
 ... zeitig eine elektrische Haushaltseinrichtung z. B. eine elek-
 ... trische Lampe berührt, begibt sich in eine ernste Gefahren-
 ... situation: Radio und elektrische Starkstromeinrichtungen gehören
 ... ebenso wenig zusammen, wie Kerzenlicht und Benzin oder ein
 ... anderer brennbarer Stoff. Von größter Wichtigkeit ist auch die
 ... wenig bekannte Tatsache, daß der Tod durch Elektrizität in
 ... Wirklichkeit nur ein Scheintod ist und daß die meisten Opfer zu
 ... retten wären. Gelehrte befürworten daher eine völlige Neu-
 ... ordnung des elektrischen Rettungswesens und weitgehende Auf-
 ... klärung in allen Bevölkerungskreisen.

Kauft und verkauft Bausteine für unser Reichsjugendheim!

gelaugenen Geschäftsjahre insgesamt 54 427 Anträge zur Entscheidung standen, von denen 52 879 Anträge zur Entscheidung gelangten. Von diesen wurden 61,8 v. H. (32 679 Anträge) bewilligt, 38,2 v. H. (20 191) abgelehnt, zurückgenommen oder anderweitig erledigt. Ins neue Geschäftsjahr 1927 wurden 1557 Anträge übernommen.

Von den 32 679 bewilligten ständigen Heilverfahren wurden 35 v. H. (11 444 Fälle) in Lungenheilstätten, 62,3 v. H. (20 378 Fälle) in Sanatorien und Bädern, 1,2 v. H. (390 Fälle) in spezialärztlicher Behandlung und 1,5 v. H. (467 Fälle) unter Zuschußgewährung seitens der Reichsversicherungsanstalt durchgeführt. Die durchschnittliche Dauer der Kuren betrug in Lungenheilstätten 86 Tage in Sanatorien und Bädern je 81 Tage.

Die Durchschnittskosten eines Heilverfahrens erfuhren gegenüber dem Vorjahre eine unwesentliche Erhöhung, die in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die durchschnittliche Dauer der Kure in den Lungenheilstätten gegenüber dem Jahre 1925 um sechs Tage im Durchschnitt des Jahres 1926 gestiegen ist. Es kommt ferner hinzu, daß eine Reihe von gemeinnützigen Anstalten, vor allem Lungenheilanstalten, ihren Tagespfeilger während des Jahres 1924-25 verhältnismäßig niedrig bemessen hatten, und erst im Laufe des Jahres 1926 der allgemein erhöhten Preislage anpaßten.

Arbeiterbewegung.

Doch nicht so schlecht.

Als das Arbeitszeitgesetz beraten wurde und die christlichen Arbeitnehmer-Abgeordneten sich für das Zustandekommen des Gesetzes einsetzten (trotzdem es sie nicht reiflos befriedigte, da wurde von sozialdemokratischer und freigewerkschaftlicher Seite gegen sie eine wilde Heße entfacht. Dabei handelten die christlichen Arbeitnehmervertreter nach dem ganz selbstverständlichen Grundsatze: Wenn man nicht auf einmal alles bekommen kann dann nimmt man das was man bekommen kann. Ein Grundsatze, der übrigens auch im sozialdemokratischen Lager praktiziert wird, wenn es zweckmäßig erscheint. Weil aber die Sozialisten aus Agitationsgründen und Mangel an Mut zur Verantwortung bei der Schaffung des Gesetzes nicht mit bei der Partie waren so sollten es die christlichen Arbeitnehmervertreter auch nicht sein. Weil sie es aber doch waren, jag man in der Presse und im Lande gegen sie vom Leder, gleich, ob es einen Sinn hatte und die Wahrheit krumm gebogen wurde oder nicht.

Wie richtig die Vertreter der christlichen Arbeiterbewegung bei der Schaffung des Arbeitszeitgesetzes gehandelt haben, wird jetzt auch vom „Vorwärts“ zugegeben. In einem Artikel: „Gewerkschaftskampf gegen die Krise“, in Nr. 222 vom 12. Mai 1927 finden sich folgende Sätze:

„Das Ergebnis dieser Kämpfe, die jetzt zu einem gewissen Abschluß gekommen sind weist mit unwiderleglicher Deutlichkeit auf, daß dieser scheinbar hoffnungslose Übergang zur Offenstunde in Wirklichkeit die Rettung war. Politisch sind die Erfolge, die errungen wurden, gewiß nicht sehr bedeutend. Das Arbeitszeitgesetz hat seine Bedeutung lediglich in der agitatorischen Wirkung. Immerhin unterscheidet es grundsätzlich zwischen dem Achtstundentag und der Arbeitszeit, die darüber hinaus geleistet wird, indem es für diese Arbeitszeit einen Zuschlag vorschreibt.“

Kein Verdammten des Gesetzes mehr, sondern die positive Anerkennung eines Fortschrittes, der in dem Gesetz liegt, damit aber auch die Rechtfertigung der Haltung der christlichen Arbeiterabgeordneten und die Verurteilung der eigenen Heße, das kommt in diesen Sätzen zum Ausdruck.

Vom Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine.

In den letzten Tagen des Mai fand in Erfurt der 25. Vertretertag des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine statt. In einer öffentlichen Kundgebung betonte Reichsversicherungsminister Dr. Koch, daß auch in der Wirtschaft der Mensch über den Sachwerten stehe. Die Hauptverhandlungen wurden eingeleitet durch Vorträge: „Rationalisierung der Wirtschaft und die Arbeiterchaft“ durch Reichsminister Dr. Koch und „Die Sonntagsruhe in der Industrie und Landwirtschaft“ durch D. Mumm, Berlin. Den Geschäftsbericht erstattete Generalsekretär Rudolph.

In einer sozialpolitischen Entschließung wird u. a. vom Reichstag gefordert, die Arbeitslosenversicherung und die Regelung der Arbeitszeit beschleunigt zu verabschieden. Bezüglich der Sonntagsruhe stellt sich der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine auf den Standpunkt, daß die Stunden des Hauptgottesdienstes am Sonntagmorgen durch Reichsgesetz vor-

allen Veranstaltungen freigehalten, daß die kirchlichen Feiertage reichsgeleichtlich geschützt werden müßten und daß am Karfreitag Bußtag und Totensonntag jede öffentliche Veranstaltung zu unterbleiben habe. Die Arbeitszeit in durchgehenden Betrieben, soweit sie an den Sonntagen nicht unterbrochen werden kann, müsse so geregelt werden, daß sie den Erfordernissen der Sonntagsruhe entspreche. Bezüglich des Damesplanes äußert sich der 25. Vertretertag dahingehend, daß durch die wachsenden an das Ausland zu leistenden Abgaben die soziale Lage der deutschen Arbeiterchaft schwer geladigt würde.

Kongreß der katholischen Arbeitervereine.

In den Pfingsttagen hielt das Kartell der katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Deutschlands in Koblenz seinen vierten Kongreß ab. Unter dem Präsidium des Reichstagsabgeordneten Joos waren etwa 400 Delegierte versammelt. Sie beschloßen nach Referaten der Präsidialen Mgr. Walterbach, München und Stadler, M. Gladbach einstimmig unter großem Beifall den Zusammenschluß zu einem Reichsverband.

Die Veranlassung galt der Erhebung des großen sozialen Bischofs Wilhelm Emanuel von Ketteler, dessen 50. Todesjahr in diesem Jahre zu verzeichnen ist.

Das Urteil eines Unternehmers über die Gewerkschaften.

Auf der Tagung des Verbandes Mitteldeutscher Industrieller, am 8. April d. J. hat Herr Geheimrat Blicher, ein Führer der Industrie, den Mut gehabt, offen auszusprechen, wie er über die Gewerkschaften denkt und urteilt. Im Rahmen seiner Ausführungen erklärt Herr Geheimrat Blicher:

„Die Entwicklung des modernen Fabrikationsprozesses, die die menschliche Arbeitskraft immer mehr durch Maschinen ersetzt habe zur Homogenisierung in den Lebensbedingungen und damit auch in der Ideenwelt der Arbeiterchaft geführt. Der so entstandene Kollektivgedanke habe sich durchgesetzt in der Form der Gewerkschaften, die eine notwendige Erscheinung der modernen Wirtschaft darstellten. Wenn die Gewerkschaften nicht bestünden, hätte man sie schaffen müssen. Ihnen sei es mit zu verdanken, daß die Löhne gebessert, damit die Konsumkraft der Massen gestärkt und schließlich die Produktion und der Wohlstand der Beteiligten erhöht worden sei. Leider sei diese segensreiche Auswirkung der Gewerkschaftsinstitution nahezu ein Jahrhundert lang verkannt und bekämpft worden, statt sie in den Dienst der Wirtschaft einzulassen.“

Hier haben wir das Urteil eines Mannes, der noch den Namen „Wirtschaftsführer“ verdient, der über die Interessen des Unternehmers auch noch die gesamte Wirtschaft steht.

Öffentlich lassen auch die nichtorganisierten Kollegen dieses Urteil auf sich wirken.

Lafst du drüfften!

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Hermann Schwalm	Berlin	28. 5. 27
Franz Breihner	Reiße	29. 5. 27
W. Rowalski	Sildesheim	31. 5. 27
Daniel Vayle	Dortmund	3. 6. 27
Karl Schier	Paderborn	8. 6. 27
Johann Kob	Münster	9. 6. 27

Ehre ihrem Andenten!